MAG. ELISABETH MOSER-MARZI
RECHTSANWÄLTIN

denkstatt
sustainable thinking

Die Abgrenzung von Nebenprodukt und Abfall in der Industrie

Juristische Bearbeitung:
Mag. Elisabeth Moser-Marzi/RA Kanzlei Moser-Marzi

Technische Projektleitung:
DI Werner Frühwirth, MSc/denkstatt GmbH

im Auftrag der WKO DIE INDUSTRIE

Memorandum - Abfallwirtschaft

Die Abgrenzung von Nebenprodukt und Abfall in der Industrie

Juristische Bearbeitung: RA Kanzlei Moser-Marzi

Technische Projektleitung: Werner Frühwirth/Denkstatt GmbH

denkstatt
sustainable thinking

MAG. ELISABETH MOSER-MARZI
RECHTSANWÄLTIN

Inhalt

A. ALLGEMEINER TEIL 4

I. Sachverhalt und Fragestellung 4

II. Rechtsgrundlagen und relevante Rechtsmaterien 4

II.1. Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG 4

II.2. Begriffsbestimmung: *„Abfall“* 4

II.3. Begriffsbestimmung: „*Nebenprodukte*“ 5

II.4. Begriffsbestimmung im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 6

II.4.1. Der subjektive Abfallbegriff 6

II.4.2. Der objektive Abfallbegriff 7

II.4.3. Legaldefinition von Nebenprodukten im AWG 2002 8

II.4.4 Das Abfallende 10

II.5. Erläuternde Bemerkungen zur AWG-Novelle 2010 11

II.6. Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte 12

II.7. Die Abgrenzung „Produktionsrückstand“ – „Produkt“ in der Rechtsprechung des EuGH 13

II.8. Voraussetzungen für die Eigenschaft als Nebenprodukt 14

II.8.1. Wieder- bzw Weiterverwendung des Materials 14

II.8.2. Entstehung des Materials im Rahmen eines kontinuierlichen Produktionsprozesses 16

II.9. Beispiele für Abfälle und Nicht-Abfälle 17

II.10. Die Judikatur des VwGH zum objektiven Abfallbegriff 18

II.11. REACH-Verordnung 19

B. BESONDERER TEIL 20

I. Polyolefinblöcke 20

1. Polyolefinblöcke (PO-Blöcke) 20

2. Nebenprodukt oder Abfall 20

3. Zur Abfalleigenschaft 20

4. Nebenprodukt 21

4.1. Zur sicheren Verwendung am Markt 22

4.2. Verwendung ohne weitere Verarbeitung 22

4.3. Integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses 23

4.4. Zur weiteren Verwendung 23

5. Zusammenfassung 23

II. Tallseife 24

1. Gewinnung von Tallseife 24
2. Nebenprodukt oder Abfall 24
3. Zur Abfalleigenschaft 24
4. Tallseife als Nebenprodukt 26
4.1. Die sichere Weiterverwendung 26
4.2. Direkte Verwendung 26
4.3. Integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses 27
4.4. Zulässige Verwendung 27
5. Exkurs: Der Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) 2011 28
6. Fazit 28
III. Anodenschlamm 30
1. Gewinnung von Anodenschlamm 30
2. Nebenprodukt oder Abfall 30
3. Zur Abfalleigenschaft 31
4. Anodenschlamm als Nebenprodukt 32
4.1. Die sichere Weiterverwendung 32
4.2. Direkte Verwendung 33
4.3. Integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses 34
4.4. Zulässige Verwendung 35
5. Fazit 36

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Sachverhalt und Fragestellung

In Industrie und Wirtschaft treten immer wieder Fragestellungen und Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der rechtskonformen Einordnung zwischen „*Nebenprodukten*“ und „*Abfall*“ sowie „*Altstoff*“ auf.

Folgende Fragestellungen werden in diesem Memorandum zu obigem Themenkomplex behandelt:

- Wann liegt „*Produkt*“, „*Nebenprodukt*“ oder „*Abfall*“ vor, am Beispiel von Materialien wie u.a. *Anfahrprodukten, Verschnitten, Zuschnitten,* bei ausgewählten Industriebranchen?
- Welche rechtlichen Auswirkungen hat die Einbringung und Verwendung dieser Materialien in die betriebseigene Produktionsanlage bzw in eine vergleichbare Produktionsanlage an einem anderen Standort? Was ist bei grenzüberschreitender Verbringung zu beachten? Was ist, wenn die Materialien an ein anderes Unternehmen übergeben werden, zu beachten?

II. Rechtsgrundlagen und relevante Rechtsmaterien

II.1. Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG

In der Abfallrahmenrahmenrichtlinie 2008/98/EG (AbfallrahmenRL) findet sich neben einer Definition des „*Abfalls*“ auch eine Definition für das „*Nebenprodukt*“[1], basierend auf den Ergebnissen der Kommission in der Mitteilung *KOM (2007) 59 endgültig*.

II.2. Begriffsbestimmung: „*Abfall*“

In Art 3 der AbfallrahmenRL wird der Begriff „*Abfall*“ definiert[2]. Dieser lautet wie folgt:

„*Artikel 3*

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. ‚Abfall‘ jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.“

[1] Eine entsprechende Übernahme zur Begriffsdefinition des „*Nebenprodukts*“ findet sich in der AWG-Novelle 2010 in § 2 Abs 3a (BGBl I Nr 193/2013).

[2] Anzumerken ist, dass die im Rahmen der REACH-VO, VO (EG) Nr. 1907/2006, verwendeten Begriffe nicht dieselbe Bedeutung haben wie die im Rahmen der Abfallwirtschaft verwendeten Begriffe. So hat zB die Definition von „*Erzeugnis*“ (in der englischen Version „*article*“) in der REACH-Verordnung nicht dieselbe Bedeutung wie der in der AbfallrahmenRL verwendete Begriff „Erzeugnis“ (in der englischen Version „*product*“).

II.3. Begriffsbestimmung: „*Nebenprodukte*“

Die AbfallrahmenRL beinhaltet in Anlehnung an die diesbezügliche Judikatur des EuGH[3] sowie den Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission eine Legaldefinition *des Nebenprodukts*.

„*Artikel 5*

Nebenprodukte[4]

(1) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 gelten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,

b) der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,

c) der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und

d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d.h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

(2) Auf der Grundlage der Voraussetzungen nach Abs 1 können Maßnahmen getroffen werden, um die Kriterien zu bestimmen, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 anzusehen sind. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser RL durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 39 Abs 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

Demnach sind Voraussetzungen für die Qualifikation als „*Nebenprodukt*“ die sichere Verwendung (ein Element der sicheren Verwendung ist der Markt), dass diese Verwendung ohne weitere Verarbeitung, die einer abfallspezifischen[5] Abfallbehandlung entspricht, erfolgen kann, die Erzeugung des Nebenprodukts integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses ist sowie, dass die Verwendung zulässig und unbedenklich ist.

Obwohl „*Nebenprodukte*“ und „*Abfälle*“ nicht das Haupterzeugnis eines Herstellungs- oder Gewinnungsprozesses darstellen, sind diese strikt voneinander zu trennen.

Sind die (objektiven) Voraussetzungen gemäß der Definition für Nebenprodukte in Art 5 der AbfallrahmenRL gegeben, so wird keine (subjektive) Entledigungsabsicht des Herstellers angenommen. Aus der Tatsache, dass ein Nebenprodukt zu Beginn kein Abfall war, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es nicht zu einem späteren Zeitpunkt (zB durch Entledigung) Abfall werden kann.

---

[3] Urteil des EuGH vom 18. 4. 2002, C-9/00, Palin Granit Oy; Urteil des EuGH vom 11. 9. 2003, C-114/01, Avesta Polarit Chrome.

[4] Die Definition für Nebenprodukte gemäß Art 5 der AbfallrahmenRL wird im AWG 2002, nach einer textlichen Anpassung an die Diktion des AWG 2002 und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, ergänzt.

[5] Unter „*normale industrielle Verfahren*“ gemäß Art 5 Abs 1 lit b) AbfallrahmenRL sind solche Verfahren zu verstehen, die nicht abfallspezifisch sind.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf in § 2 Abs 1 AWG 2002 statuierte Regelungen, wonach jede Sache als Abfall anzusehen ist, derer sich der Besitzer entledigen will, entledigt hat oder entledigen muss.

Ob ein Gegenstand oder Stoff nun als „*Nebenprodukt*“ oder als „*Abfall*“ zu qualifizieren ist, ist eine Einzelfallentscheidung.

II.4. Begriffsbestimmung im Abfallwirtschaftsgesetz 2002[6]

Die Begriffsdefinition der Abfallrahmenrahmenrichtlinie 2008/98/EG[7] (AbfallrahmenRL) wurde in Österreich im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) umgesetzt. Die beiden Begriffsbestimmungen sind nicht völlig ident.

Grundsätzlich unterscheidet man im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) zwischen dem *subjektiven* und dem *objektiven* Abfallbegriff.

§ 2 Abs 1 AWG 2002 lautet wie folgt:

> *„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,*
>
> *1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder*
>
> *2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) nicht zu beeinträchtigen.*“

II.4.1. Der subjektive Abfallbegriff

Der *subjektive Abfallbegriff* wird im § 2 Abs 1 Z 1 erläutert und stellt auf die Absichten des Inhabers einer Sache ab, wobei sich grundsätzlich jeder, der eine Sache in seinem Gewahrsam hat, sich dieser auch entledigen kann.

Grundsätzlich gilt damit, dass von einer abfallrechtlichen Entledigung einer Sache dann auszugehen ist, wenn diese einer Beseitigung oder einer Verwertung zugeführt wird. Nicht jeder nach einem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren behandelter Stoff ist jedoch als Abfall zu betrachten[8]. Eine Sache gilt dann als Abfall, wenn der subjektive oder der objektive[9] Abfallbegriff erfüllt ist. Grundsätzlich können, nur bewegliche Sachen Abfall sein.

Eine Sache gilt zB als Abfall, wenn der ursprüngliche Zweck einer Sache aufgegeben wird und kein unmittelbarer neuer Zweck vorhanden ist. Ferner gilt als Entledigungswille bei Herstellungsprozessen, wenn ein Stoff nicht zielgerichtet anfällt.

---

[6] idgF BGBl. I Nr. 193/2013.

[7] Die Definition der AbfallrahmenRL lautet: *„Abfall“ ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss* (Art 3 Z1).

[8] Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, Kommentar zum AWG 2002 (2002) § 2.

[9] Sd Punkt A.II.4.2.

II.4.2. Der objektive Abfallbegriff

Eine Sache, die nach § 2 AWG 2002 objektiv als Abfall zu bezeichnen ist, muss folgende Eigenschaften aufweisen:

1. Es muss sich um Sachen handeln, deren man sich üblicherweise entledigt;
2. Die Sache muss beweglich sein;
3. Die Sache ist nach allgemeiner Verkehrsauffassung[10] nicht mehr neu. Sie ist dann als neu zu bewerten, solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht. Nicht mehr neue, bewegliche Sachen sind, solange sie in ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung stehen, nicht als Abfall zu betrachten;
4. Es ist eine nach allgemeiner Verkehrsauffassung bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich;
5. Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

Die möglichen Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen sind im § 1 Abs 3 AWG 2002 aufgezählt:

„*Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls*

1. *die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,*
2. *Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,*
3. *die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,*
4. *die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,*
5. *Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,*
6. *Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,*
7. *das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,*
8. *die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder*
9. *Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.*“

Ob eine Sache gezielt (mit Absicht) erzeugt wurde bzw entstanden ist oder ob sie durch einen mehr oder weniger unbeeinflussten Vorgang zufällig oder nebenbei entstand, vermag weder über zukünftige Dispositionen (wie eine allfällige faktische Entledigung oder das Bestehen einer Entledigungsabsicht) noch über konkrete Eigen-

[10] In diesem Zusammenhang kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise (d.i. jene Personen am Markt die mit der Angelegenheit befasst sind) an (VwGH 18.1.1994, 93/05/0018).

schaften eben dieser Sache, welche sie zu Abfall im objektiven Sinn machen könnten, etwas auszusagen[11].

Eine Sache ist dann nicht unter den objektiven Abfallbegriff[12] zu subsumieren, wenn beim Umgang mit der Sache Gefährdungen auszuschließen sind. Dies insbesondere deswegen, weil bei der Handhabung des Stoffes auf Grund dessen Ungefährlichkeit und/oder der geringen Mengen keine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses entstehen können oder weil bereits andere Schutzgesetze derartige Gefährdungen ausschließen. Stoffe, die in einzelnen Produktionsschritten entstehen und in weiteren Produktionsschritten im Rahmen eines integrativen Gesamtprozesses weiterverarbeitet werden, sind nicht Abfälle[13].

II.4.3. Legaldefinition von Nebenprodukten im AWG 2002

§ 2 Abs 3a AWG 2002[14] lautet wie folgt[15]:

"Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;

2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;

3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und

4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten."[16]

---

[11] Somit stellt neben dem Kriterium, ob der Rückstand aus der Gewinnung eines Stoffes Abfall sei, ‚der Grad der Wahrscheinlichkeit der Wiederverwertung eines Stoffes ohne vorherige Bearbeitung ein zweites maßgebliches Kriterium' für die Beurteilung der Abfalleigenschaft dar.

[12] *List* in Hauer/List/Nussbaum, AWG-Kommentar (2002) S 31.

[13] *List*, Abfallbewirtschaftung (2009) S 35.

[14] idF BGBl. I Nr. 193/2013.

[15] Ausführungen zur Definition von Nebenprodukten finden sich auch in den ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP S 15 die lauten wie folgt: *„Nebenprodukte sind Stoffe oder Gegenstände, die nicht Haupterzeugnis eines Herstellungs- oder Gewinnungsprozesses sind, die aber keine Abfälle sind, da keine Entledigungsabsicht angenommen wird. Diese Stoffe und Gegenstände waren nie Abfälle und sind damit von den Abfällen zu unterscheiden, bei denen ein Abfallende (siehe § 5 AWG 2002) eingetreten ist und die dadurch zu Nicht-Abfällen werden"*.

[16] In § 2 Abs 3a Z 4 AWG 2002 ist die rechtmäßige Verwendung textlich anders gestaltet als die vierte Voraussetzung im Sinn der vom EuGH entwickelten Kriterien für das Vorliegen eines Nebenprodukts. Die darin enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe sind jedoch richtlinienkonform auszulegen. S.d. dazu VwGH 2011/07/0179.

Dh das für das Vorliegen eines „*Nebenprodukts*“ gemäß § 2 Abs 3a AWG nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- **Es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand[17] weiterverwendet wird**

Diese Bedingung ist jedenfalls erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a. Das anfallende Produkt besitzt ähnliche Eigenschaften wie ein anderes Produkt, für das ein Markt besteht;

b. Es existieren langfristige Verträge mit den Abnehmern des Nebenproduktes, wodurch Gewissheit für die Verwendung besteht;[18]

c. Es besteht ein Markt für das Produkt;[19]

Die – vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckte – Voraussetzung des Vorliegens eines Marktes[20] für das Produkt wurde vom VwGH[21] gemäßigt. Bei der richtlinienkonformen[22] Auslegung dieser Voraussetzung wurde – in Anlehnung an der EuGH-Judikatur[23] – judiziert, dass das Vorhandensein eines Marktes keine notwendige Voraussetzung für die „*sichere Verwendung*“ ist, sofern der Erzeuger des Stoffes diesen tatsächlich unter für ihn vorteilhaften Bedingungen in einem späterem Vorgang nutzen will und die Wiederverwendung gewiss ist.

Wenn die Nachfrage das bestehende Marktangebot übersteigt und wenn noch dazu die Abnehmer als (Firmen-)Kunden aus identen Branchen stammen und keine Abfallbehandler[24] sind[25], liegen starke Indizien für die Eigenschaft als Nebenprodukt vor.

In diesem Fall wird das Nebenprodukt voraussichtlich auch innerhalb kurzer Zeit in den weiteren Produktionsprozess eingebracht, da der Abnehmer/Käufer des Nebenproduktes Interesse an einer Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung hat.

Wenn der Stoff oder Gegenstand längerfristig ohne gesicherte Abnahme gelagert wird, ist das Vorliegen der Nebenprodukteigenschaft fraglicher. Eine behördliche Einzelfallentscheidung könnte in diesem Fall die Abfalleigenschaft des Stoffes oder Gegenstands feststellen[26].

---

[17] Der Begriff „*Produkt*“ umfasst die - in der neuen AbfallrahmenRL für die Begriffsdefinition verwendeten - Begriffe „*Stoff*“, „*Gegenstand*“, „*Material*“ oder „*Erzeugnis*“.

[18] KOM(2007) 59, endgültig S 8.

[19] Sd ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP, S 16 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf. Nach VwGH 2011/07/0179 ist die sichere Weiterverwendung auch dann gegeben, wenn der Erzeuger des Stoffes oder Gegenstands diesen tatsächlich unter für ihn wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen nutzen will, sofern diese Wiederverwendung ohne vorherige Bearbeitung gewiss ist.

[20] Sd ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP, 16 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf

[21] VwGH 2011/07/0179, 23. 1. 2014.

[22] Abfallrahmenrahmenrichtlinie 2008/98/EG.

[23] EuGH 3.10.2013, C-113/12, Donal Brady/Environmental Protection Agency.

[24] Sd § 2 Abs 6 Z 4 AWG 2002 idgF.

[25] Die Veräußerung eines derartigen Produktionsrückstandes an einen weiterverarbeitenden Betrieb zwecks Weiterbearbeitung ist nicht schädlich.

[26] Sd § 6 AWG 2002, dh die Möglichkeit der Abfallzuordnung durch die Einholung eines Feststellungsbescheides.

- **der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden.**

Die Erläuterungen zur AWG Novelle 2010[27] bezeichnen als „*normale industrielle Verfahren*" jene Verfahren, die nicht abfallspezifisch sind. Die Aufmahlung oder Zerkleinerung sowie die Reinigung, Trocknung, Raffination oder Homogenisierung von Stoffen oder Gegenständen sind als industrielle Verfahren und nicht als abfallspezifische zu bewerten.

- **der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt**

Wesentliche Punkte zur Beurteilung dieses Sachverhaltes sind nach *der Mitteilung der Kommission*[28]:

a. Eignung des Materials für die spätere Verwendung,

b. Art und Umfang der Verfahrensschritte, die nötig sind, um das Material für die spätere Verwendung aufzubereiten,

c. Einbeziehung dieser Schritte in den Hauptproduktionsprozess und

d. die Frage, ob alle diese Verfahrensschritte von einer anderen Person als dem Hersteller durchgeführt werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei Durchführung sämtlicher Verfahrensschritte im gleichen Unternehmen gemäß diesem Punkt – auch örtlich gesehen – jedenfalls eine Einordnung als Nebenprodukt möglich ist.

- **die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vgl § 1 Abs 3 AWG 2002) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.**

Das Nebenprodukt ist sohin ein *Gegenstand*, dessen sich grds der Hersteller nicht entledigen will oder muss bzw dessen beabsichtigte Verwendung nach EU-Recht oder innerstaatlichem Recht nicht verboten ist[29].

II.4.4 Das Abfallende

Gemäß § 5 AWG 2002[30] gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden, soweit eine Verordnung auf österreichischer oder eine Regelung auf europäischer Ebene - gemäß § 5 Abs 2

---

[27] Sd ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP, S 16 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf .

[28] KOM(2007) 59 endgültig, S 9.

[29] Sd Punkt A.II.3., S 5f.

[30] Diese Regelung beruht auf den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juni 2000, C-418/97 verbunden mit C-419/97, ARCO, RN 70, sowie C-444/00, Mayer Parry, und C-457/02, Niselli.

AWG 2002[31] oder gemäß Art 6 Abs 2 der AbfallrahmenRL[32] - nicht anderes bestimmt. Ein Abfall, der einer Behandlung im Sinne einer „*Vorbereitung zur Wiederverwendung*“ (§ 2 Abs 5 Z 6) unterzogen wurde, verliert seine Abfalleigenschaft mit dem Abschluss des Verwertungsverfahrens.

Nicht jede Verwertungs- oder Recyclingmaßnahme führt zu einem Abfallende.

Folgende Beispiele sind in den Erläuterungen[33] zum AWG 2002 zu finden:

- *Im Falle der Verwendung von Altspeisefetten in Stromaggregaten ist das Abfallende mit unmittelbarer Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten erreicht. Dies ist anhand sämtlicher Umstände zu beurteilen. Bei einer bloßen Filterung ist grundsätzlich nicht von einer Substitution von Primärrohstoffen auszugehen, sondern erst beim Einsatz im Stromaggregat als Ersatz für Heizöl. Im Gegensatz dazu ist beim Einsatz von Altspeisefett oder -öl für die Herstellung von genormten Biokraftstoffen wie Biodiesel durch eine Umesterung die Substitution von Primärrohstoffen bei der Verwendung zur Herstellung der Kraftstoffe gegeben.*
- *Bei der Biodieselherstellung fällt ein Laugen-Glyceringemisch als Abfall an. Dieses kann für die Herstellung von Rohglycerin eingesetzt werden. Die Substitution von Primärrohstoffen erfolgt daher beim Einsatz des Laugen/Glyceringemisch für die Herstellung von Rohglycerin, welches dieselben Eigenschaften aufweist wie der Primärrohstoff Glycerin und daher auch wie dieser eingesetzt werden kann. Dieses Rohglycerin ist kein Abfall.*

Der Begriff „*Vorbereitung zur Wiederverwendung*“ wurde in der AbfallrahmenRL als eine Verwertungsmaßnahme definiert. Jedoch erst mit Abschluss der Vorbereitung zur Wiederverwendung (zB das Elektrogerät repariert und auf die Funktionsfähigkeit geprüft) ist das Ende der Abfalleigenschaft erreicht.

Ein Abfall, der das Abfallende erreicht hat, ist also grundsätzlich vom Nebenprodukt zu unterscheiden: bei Nebenprodukten liegt von Anfang an kein Abfall vor, sodass auch keine Verwertungs- oder Recyclingmaßnahme notwendig ist.

II.5. Erläuternde Bemerkungen zur AWG-Novelle 2010[34]

In den Erläuternden Bemerkungen zur AWG-Novelle 2010 werden die aus der AbfallrahmenRL neu eingeführten Begriffe präzisiert und erklärt.

Die Begriffsbestimmungen für „*Abfall*“[35], „*Altöl*“[36], „*Verwertung*“, „*Abfallbehandlung*“ und „*Sammlung*“ im AWG 2002 werden an die geänderten Definitionen der AbfallrahmenRL angepasst und neue Definitionen für „*Abfallvermeidung*“, „*Wieder-*

---

[31] Zurzeit ist der Verordnungsentwurf für die RecyclingbaustoffVO geplant (darin enthalten AbfallendeVO für Bauschutt sowie BaurestmassentrennVO und AbfallendeVO für Recyclingbaustoffe).

[32] In diesem Zusammenhang wird festgehalten dass die EU-Schrottverordnung (VO (EU) Nr. 333/2011) Kriterien für das Abfallende von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott bestimmt hat. Weiters wurden Kriterien für das Abfallende von Kupferschrott (VO (EU) Nr. 715/2013) und Bruchglas (VO (EU) Nr. 1179/2012) geregelt.

[33] Sd ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP.

[34] Sd ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP.

[35] Durch die Anpassung des Begriffes „*Abfall*“ erfolgte jedoch keine inhaltliche Änderung.

[36] Die Übernahme der Begriffsbestimmung „*Altöl*“ führt nur zu einer textlichen Anpassung.

verwendung“, „*Verwertung*“, „*Vorbereitung zur Wiederverwendung*“ und „*Beseitigung*“ aufgenommen.

Produkt:

Der Begriff „*Produkt*“ umfasst die in der neuen AbfallrahmenRL für die Begriffsdefinitionen verwendeten Begriffe „*Stoff*“, „*Gegenstand*“, „*Material*“ oder „*Erzeugnis*“.

Wiederverwendung:

Die Wiederverwendung eines Abfalles ist erst nach Durchführung der „*Vorbereitung zur Wiederverwendung*“ möglich. Dieses Verfahren stellt eine Abfallbehandlung dar.

Daher ist dies von der „*Wiederverwendung*“ von Gegenständen zu unterscheiden, die nie zu Abfall wurden (zB Second-Hand-Kleider[37]).

Vorbereitung zur Wiederverwendung:

Abfälle können durch einfache Maßnahmen wieder in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten, die zu Abfall geworden sind, setzt sich aus 3 Maßnahmen zusammen:

- Prüfung (der Funktionsfähigkeit),
- Reinigung
- Reparatur (das Austauschen von defekten oder verschlissenen Teilen gegen Neuteile oder die Wiederinstandsetzung und anschließende Wiederverwendung).

Auch wenn ein Produkt als Abfall zu behandeln ist, können seine Bestandteile Nicht-Abfall bleiben, und sohin wiederverwendet werden.

Mit Abschluss dieser Maßnahmen liegt auch das Abfallende[38] vor (gemäß § 5 Abs 1 AWG 2002).

Verwertung:

Die Definitionen „*Verwertung*“ und „*Beseitigung*“ umfassen alle Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen einschließlich der Vorbehandlung zu diesen Maßnahmen. Nur der letzte Verwertungsschritt führt jedoch zu einem Abfallende im Sinne von § 5 Abs 1 AWG 2002.

Unter „*Wirtschaft*“ in der Definition für „*Verwertung*“ wird dabei insbesondere die produzierende Wirtschaft verstanden.

II.6. Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte

Eine umfangreiche Ausarbeitung zu Abgrenzungsfragen von „*Abfall*“ und „*Nebenprodukt*“ findet sich in der Mitteilung[39] der Kommission vom 17.10.2007, die für die Auslegung, ob es sich bei einem Material jeweils um *Abfall* oder um ein *Nebenprodukt* handelt, herangezogen wird.

---

[37] http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf, S12.

[38] Hier wird insbesondere auf die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften C-444/00, Mayer Parry, und C-457/02, Niselli, verwiesen. Die Regelung des § 5 Abs. 1 AWG 2002 entspricht der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes. Sd auch Punkt A.II.4.4.

[39] KOM(2007) 59 endgültig.

Die Mitteilung der Kommission basiert auf den bis zu diesem Zeitpunkt ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und trifft folgende Begriffsbestimmungen[40]:

Produkt

Produkt ist jedes Material, „*das in einem Produktionsprozess absichtlich hergestellt wurde. In vielen Fällen lassen sich ein (oder mehrere) ‚Hauptprodukte' nennen, die als wichtigste Materialien des Produktionsprozesses entstehen*".

Produktionsrückstand

Als Produktionsrückstand wird ein Material bezeichnet, „*das in einem Produktionsprozess nicht absichtlich hergestellt wurde, wobei es sich nicht unbedingt um Abfall handeln muss*".

Nebenerzeugnis (Nebenprodukt)[41]

„*Ein Nebenerzeugnis ist ein Produktionsrückstand, bei dem es sich nicht um Abfall handelt.*"

In der Mitteilung selbst sind aus betriebswirtschaftlicher Perspektive Begriffe wie „*Nebenerzeugnisse*", „*Beiprodukte*", „*Zwischenerzeugnisse*", „*Nicht-Kernprodukte*" oder „*Unterprodukte*" angeführt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass allerdings keiner dieser Begriffe im EU-Umweltrecht von Bedeutung ist. Produkte und Nebenerzeugnisse haben denselben Status: Ein Material ist entweder „*Abfall*" oder „*Nicht-Abfall*".

Andere EU-Vorschriften verwenden bei der Abgrenzung zum Begriff des Abfalls andere verwandte Begriffsbezeichnungen, wie beispielsweise „*Nebenprodukte*" in der REACH-Verordnung, die auch Definitionen des Begriffs enthalten.

II.7. Die Abgrenzung „Produktionsrückstand" – „Produkt" in der Rechtsprechung des EuGH

In der Rechtssache *Palin Granit Oy*[42] hat der EuGH festgehalten, dass es sich bei einem Produktionsrückstand um ein mit dem Herstellungsverfahren nicht unmittelbar angestrebten Ergebnis handelt. Als Zuordnungskriterium wird hier die Möglichkeit einer **„*technischen Entscheidung*"** angeführt, ob das betreffende Material produziert wird oder nicht. Entscheidend für die Zuordnung „*Produkt*" oder „*Produktrückstand*" ist demnach der Umstand, ob der Hersteller das Material vorsätzlich (willentlich) produziert oder nicht. **Wenn der Hersteller die technische Möglichkeit hat, das Hauptprodukt herzustellen, ohne dass das betreffende Material (Produktionsrückstand) anfällt, und nimmt er diese bewusst nicht in Anspruch, so kann dies als Anhaltspunkt dafür gesehen werden, dass es sich dabei um keinen Produktionsrückstand handelt. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Erzeu-**

---

[40] KOM(2007) 59 endgültig, S 4.

[41] In der Mitteilung der Kommission *KOM(2007) 59 endgültig* wurden sowohl der Begriff „*Nebenprodukt*" als auch „*Nebenerzeugnis*" verwendet. Die Kommission zitiert in dieser Mitteilung Judikate des EuGH. In die deutsche Fassung werden diese Begriffe „*eins-zu-eins*" aus den Judikaten übernommen. In einigen Entscheidungen werden die Produktionsrückstände als „*Nebenerzeugnis*" definiert, in anderen jedoch als „*Nebenprodukte*". In der späteren AbfallrahmenRL (2008/98EG) wurde nur der Begriff „*Nebenprodukt*" verwendet. Es ist klar, dass es sich in der Mitteilung der Kommission *KOM(2007) 59 endgültig* um gleiche Begriffe handelt. Um Unklarheiten zu vermeiden, soll der Leser dieses Gutachtens den Begriff „*Nebenerzeugnis*" ident mit „*Nebenprodukt*" wahrnehmen.

[42] Rechtssache C-9/00 Palin Granit Oy (2002) Slg. I-3533.

gung des Materials um das Ergebnis einer technischen Entscheidung handelt, wären zB die Änderung des Produktionsprozesses, um dem betreffenden Material spezielle technische Merkmale zu verleihen.

II.8. Voraussetzungen für die Eigenschaft als Nebenprodukt

Zur Klärung der Abgrenzungsfrage von *Produktionsrückstand* als *Abfall* oder *Nebenprodukt* hat der EuGH in der Causa *Palin Granit Oy*[43] bzw ua der Causa *Saetti*[44] **Kriterien** aufgestellt, die ein *Produktionsrückstand* erfüllen muss, um als *Nebenerzeugnis* eingestuft zu werden[45].

1. Wenn die spätere Verwendung eines Materials mit Gewissheit erfolgt und nicht nur eine Möglichkeit ist;
2. Wenn vor seiner Weiterverwendung keine weitere Bearbeitung[46] erforderlich ist;
3. Wenn ein Produktionsrückstand im Rahmen eines kontinuierlichen Produktionsprozesses entsteht.

Produktionsrückstand bedeutet daher nicht zwingend *Abfall*.

Sind obige Voraussetzungen erfüllt, handelt es sich nach Auffassung des EuGH bei einem Produktionsrückstand nicht um Abfall, wobei zusätzlich noch die **Zulässigkeit der Verwendung (4. Kriterium)** gegeben sein muss. Dh, die Verwendung, für die das Nebenerzeugnis bestimmt ist, muss rechtmäßig sein – das Nebenerzeugnis darf also kein Material sein, dessen sich der Hersteller entledigen muss oder dessen beabsichtigte Verwendung nach EU-Recht oder innerstaatliches Recht verboten ist[47].

II.8.1. Wieder- bzw Weiterverwendung des Materials

Ist die Wieder- bzw Weiterverwendung des Materials gewiss oder nur möglich?

Die Abfalleigenschaft[48] des Produktionsrückstands liegt vor, wenn

- das Material auf Grund der Qualität oder seiner Beschaffenheit tatsächlich nicht verwendbar ist,
- die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Verwendbarkeit nicht erfüllt sind,
- keine Nachfrage nach dem Material besteht, das Material wird für unbestimmte Zeit bis zu einer möglichen Verwendung gelagert.

Wird im Nachhinein erkennbar, dass Abfall eine sinnvolle Aufgabe erfüllen kann, verliert er die Abfalleigenschaft, wenn er wieder als *Rohstoff verwendbar gemacht wird*[49]. Das Vorliegen langfristiger Abnahmeverträge zwischen dem Besitzer und den

---

[43] Rechtssache C-9/00 Palin Granit Oy (2002) Slg. I-3533.

[44] Rechtssache C-235/02 Saetti (2004) Slg. I-1005.

[45] Die Kriterien wurden in Artikel 5 AbfallrahmenRL 2008/89/EG sowie im AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013 im Wesentlichen übernommen.

[46] Der Begriff „*Bearbeitung*" ist in diesem Gutachten ident mit „*Verarbeitung*" zu lesen.

[47] Dieses vierte Kriterium wurde sowohl in die AbfallrahmenRL als auch in die AWG Novelle 2010 als 4. Bestimmung eingeführt. Die begriffliche Definition ist nicht gänzlich ident.

[48] KOM(2007) 59 endgültig, S 8.

[49] Vgl C-444/00 Mayer Parry (2003), Slg. I-6221 sowie KOM (2007) 59 endgültig, S 8.

späteren Verwendern des Materials ist als Gewissheit für die Verwendung des Materials zu werten[50].

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Weiterverwendung von Produktionsrückständen grundsätzlich als gesichert angesehen werden kann, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das betreffende *Material* erfüllt eine sinnvolle Aufgabe und kann als „*Rohstoff*" verwendet werden[51];
2. Es existieren langfristige Verträge zwischen dem Besitzer und (rechtskonformen) Abnehmern;
3. Das betreffende *Material* kann mit Gewinn verkauft werden;
4. Der Preis für das Material entspricht dem Marktpreis oder übersteigt ihn sogar[52].

Bearbeitung des Materials vor der Wiederverwendung[53]:

Eine Wiederverwendung lässt sich in einigen Fällen ohne weitere Verarbeitung nicht durchführen.

Um die Weiterverwendung[54] des Materials zu ermöglichen sind in der Regel mehrere Verfahrensschritte in der Wiederverwendungskette eines Nebenprodukts erforderlich:

- Nach der Produktion muss das Material bei Bedarf gereinigt, getrocknet, raffiniert oder homogenisiert werden;
- die Merkmale und sonstigen Stoffe für die weitere Verwendung sind beizufügen, um bestimmte Qualitätsstandards zu erreichen.

Die Bearbeitung des Materials kann auch im Betrieb eines Dritten bzw in einer zwischengeschalteten Produktionsstätte durchgeführt werden. **Wenn diese Verfahrensschritte integraler Bestandteil des Produktionsprozesses[55] sind, wird das Material trotz der Bearbeitung als Nebenprodukt angesehen**.

Nach Auffassung des EuGH[56] ist davon auszugehen, dass ein Material, das vor seiner späteren Verwendung einer vorherigen (abfallspezifischen) Bearbeitung unterzogen werden muss, bis zum Abschluss dieses Prozesses als Abfall anzusehen ist, auch wenn über die spätere Verwendung Gewissheit besteht[57].

---

[50] KOM (2007) 59 endgültig, S 8.

[51] In KOM (2007) 59 endgültig wird tatsächlich der Begriff „*Rohstoff*" verwendet, da dieser in Zusammenhang mit dem Judikat Mayer Parry zitiert wurde, worauf dieser Begriff verwendet wurde.

[52] Diese Voraussetzung wird auch in KOM(2007) 59 endgültig, S 8, als Anhaltspunkt dafür gesehen, dass ein Material kein Abfall ist.

[53] KOM (2007) 59 endgültig, S 9.

[54] KOM(2007) 59 endgültig verwendet im ersten Absatz des Punktes 3.3.3. (S 9) tatsächlich den Terminus *„…damit dieses Material weiterverwendet werden kann"*.

[55] vgl. Punkt A.II.8.2.

[56] Rechtssache C-114/01, Avesta Polarit Chrome (2003), Slg. I-8725.

[57] Rechtssache C-114/01, Avesta Polarit Chrome (2003), Slg. I-8725.

II.8.2. Entstehung des Materials im Rahmen eines kontinuierlichen Produktionsprozesses

Nach den Kriterien der Judikatur des EuGH[58] ist ein Material als Nebenerzeugnis anzusehen, wenn dieses als integraler Bestandteil eines kontinuierlichen Produktionsprozesses für die spätere Verwendung aufbereitet[59] und dann tatsächlich einer solchen Verwendung zugeführt wird[60].

Da die Eigenschaft des Materials eine Einzelfallentscheidung ist, hat die zuständige Behörde festzulegen, ob die im obigen Punkt II.8.1 genau dargelegten Schritte, integraler Bestandteil des kontinuierlichen Produktionsprozesses im Gewinnungsverfahren sind.

Nach Auffassung der Kommission[61] hat die Behörde sämtliche Tatbestände in Erwägung zu ziehen, ua

- die Eignung des Materials für die spätere Verwendung;
- Art und Umfang der Verfahrensschritte, die notwendig sind, um das Material für die spätere Verwendung aufzubereiten;
- Einbeziehung dieser Schritte in den Hauptproduktionsprozess;
- der Umstand, ob alle Verfahrensschritte von einer anderen Person als dem Hersteller durchgeführt werden;
- uU könnten die BREF-Dokumente[62] als Anhaltspunkt herangezogen werden.

Der EuGH hat jedoch in den Rechtssachen Palin Granit Oy[63], Niselli[64] und Spanischer Dung[65] den Begriff „*Produktionsprozess*“ eher eng ausgelegt.

Die weitere Bearbeitung des Materials in einem Drittunternehmen weist auf eine Unterbrechung des Herstellungsverfahrens hin. **Aufgrund der zunehmenden Spezialisierung der industriellen Verfahren hat dieser Anhaltspunkt an Bedeutung verloren. Denn bei der Aufbereitung des Materials für die spätere Verwendung durch die unter obigen Punkt II.8.1 beschriebenen Schritte können auch die späteren Verwender und dafür eigens beauftragte Werkunternehmen mitwirken.**

Wenn ein Material im Rahmen der Haupttätigkeit des Herstellers benötigt wird, ist dies ein Argument gegen die Abfalleigenschaft des Materials[66].

---

[58] Sd Punkt A.II.3 und A.II.8.

[59] In die Judikatur des EuGH sowie in die Mitteilungen der Kommission werden die Begriffe „*Vorbereiten*“ und „Aufbereiten“ parallel verwendet obwohl ein Unterschied nicht zu erkennen ist. Sohin ist der Begriff „Aufbereiten“ als „*Vorbereiten*“ zu lesen. Diese Definition entspricht auch dem Umstand, dass „*der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird*“.

[60] KOM (2007) 59 endgültig, S 9.

[61] Wie in der Mitteilung KOM (2007) 59, S 9, endgültig festgehalten.

[62] In den sog. BREF-Dokumenten (Best Available Technique Referenz Documents) werden die besten verfügbaren Techniken (BVT) branchenbezogen konkretisiert. Sie basieren auf der RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der sog. IVU-RL (RL 2008/1/EG). Die BREF-Dokumente können bei der Entscheidung, ob es sich bei den Schritten um einen integralen Bestandteil des laufenden Produktionsprozesses handelt, relevant sein.

[63] C-9/00 Palin Granit Oy (2002), Slg. I-3533

[64] C-457/02 Niselli (2004), Slg. I- 10853.

[65] C-121/03 Spanischer Dung (2005), Slg. I-07569

[66] KOM (2007) 59 endgültig, S 9.

II.9. Beispiele für Abfälle und Nicht-Abfälle[67]

Im Anhang 1 der Mitteilung der Kommission[68], werden Beispiele für Abfälle und Nichtabfälle angeführt. Darunter Nebenerzeugnisse der Lebensmittel- und Getränkeindustrie (Tierfutter), Nebenerzeugnisse aus der Verbrennung (Gips aus der Rauchgasentschwefelung) sowie Schlachtabfälle und ähnliche Materialien. Weitere Beispiele sind auch:

Als Beispiel für ein Nebenprodukt wird die bei der Eisenherstellung gleichzeitig anfallende Hochofenschlacke genannt. Der Produktionsprozess von Eisen ist darauf ausgerichtet, der Schlacke die erforderlichen technischen Merkmale zu verleihen. Zu Beginn des Produktionsprozesses wird entschieden, welche Art von Schlacke anfallen soll. Außerdem besteht bei einer bestimmten Zahl genau festgelegter Endverwendungszwecke Gewissheit über die Verwendung, und die Nachfrage ist hoch. Hochofenschlacke kann direkt nach Abschluss des Produktionsprozesses verwendet werden, ohne dass eine weitere Bearbeitung, die nicht integraler Bestandteil des Produktionsprozesses ist (wie z. B. das Zerstoßen zur Erzielung der geeigneten Korngröße), notwendig wird. Dieses Material fällt also nicht unter die Definition von Abfall.

Ein Beispiel für Abfälle ist Staub, der bei der Reinigung der Anlage im Rahmen der Stahlherstellung anfällt. Dieser wird in Filtern beim Absaugen der Luft gewonnen. Die Filter können gereinigt und der Metallgehalt in einem Verwertungsvorgang wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Beide Produktionsrückstände sind also aus der Sicht der Produktion Abfälle, wobei jedoch die Eisenbestandteile, die von den Filtern wiedergewonnen werden, nach ihrer Verwertung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind.

Sägespäne werden als weiteres Beispiel für Nebenprodukte genannt:

„In Sägewerken und bei der Weiterbearbeitung wie z.B. der Herstellung von Möbeln, Pellets oder Verpackungen entstehen neben dem Haupterzeugnis Schnittholz Sägemehl, Holzspäne und Schnittabfälle von unbehandeltem Holz. Diese Stoffe werden als Rohmaterial für die Herstellung von Platten aus Holzwerkstoffen wie z. B. Spanplatten oder für die Papierherstellung verwendet. Hier besteht Gewissheit über die Verwendung, sie ist integraler Bestandteil des Produktionsprozesses und es ist ***– außer der Anpassung an die geeignete Größe zur Einarbeitung in das Endprodukt*** *- keine weitere* ***Bearbeitung erforderlich.***

Generell können überschüssige Materialien aus einem Hauptproduktionsprozess oder Materialien, die nur äußerliche Mängel aufweisen, aber stofflich dem Haupterzeugnis ähnlich sind, wie z.B. Gummi- oder Vulkanisatmischungen, Korkspäne und –stücke, Kunststoffausschüsse oder ähnliche Materialien als Nebenerzeugnisse angesehen werden*.*

Hierfür müssen sie entweder im Hauptproduktionsprozess oder in anderen integrierten Produktionsverfahren, bei denen über die Wiederverwendung ebenfalls Gewissheit besteht, wiederverwendet werden. Bei solchen Materialien ist ebenfalls davon auszugehen, dass sie nicht unter den Abfallbegriff zu subsumieren sind.“

---

[67] KOM(2007) 59 endgültig, S 12 f.

[68] KOM (2007) 59 endgültig.

In den Erläuterungen[69] zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002[70] sind ebenfalls Beispiele für die Abgrenzung „*Abfall*“ und „*Nicht-Abfall*“ zu finden:

– Sägespäne und Holz aus der Be- und Verarbeitung von ausschließlich mechanisch behandeltem Frischholz, die in handelsüblicher Form zB als Einstreu oder Brennmaterial für Öfen in Verkehr gesetzt werden (dies gilt auch für die Produktion von Pellets und Briketts);

– Verschnitte im Rahmen der Produktion, die demselben Produktionszweck zugeführt werden (zB Kreislaufmaterial beim Eisen- und Nichteisenmetallguss; Abfälle aus der spanabhebenden Bearbeitung von Eisen- und Nichteisenmetallen; Endstücke, Randabschnitte, Stanzrückstände und Stanzgitter aus Kunststoff; Produktionsabschnittsteile von Kunststoffrohren; Produktionsrückstände beim Kunststoff-Spritzgussverfahren; Scherben in der Glaserzeugung; Verschnitte in der Spanplatten- und Leimholzerzeugung);

– Qualitätsgesicherte Aluminatlösungen aus der Aluminiumoberflächenbehandlung, dessen Qualität technischen Chemikalien entspricht und welche zB als Fällungshilfsmittel in Kläranlagen verwendet werden;

– Eisenoxide (Farbpigment) aus der Rückgewinnung von Salzsäuren aus eisenhaltigen Salzsäurebeizen (Ruthner-Verfahren), sofern die Qualität konstant und prozessgesteuert ist und als Eisenpigment eingesetzt wird;

– Eisen(II)sulfat aus der Oberflächenbehandlung von Eisen, sofern eine Qualitätssicherung vorliegt, die Qualität technischer Chemikalien eingehalten (insbesondere Fremdmetallgehalt, Ni, Co, Mn, Cr, etc) und es eingesetzt wird.

II.10. Die Judikatur des VwGH zum objektiven Abfallbegriff

Die Judikatur des VwGH zum objektiven Abfallbegriff des AWG 1990 kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen auch für den Abfallbegriff des AWG 2002 herangezogen werden.

Eine Sache, die objektiv Abfall iSd § 2 AWG ist, muss beweglich sein (Ausnahme Boden, der mit dem Abfall eine untrennbare Verbindung eingegangen ist), sowie die Eignung haben, die öffentlichen Interessen zu beeinträchtigen. Es muss sich weiters um Sachen handeln, von denen man sich üblicherweise entledigt, die nicht mehr neu iSd § 2 Abs. 3 Z 1 AWG sind und bei denen eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr möglich ist (vgl. auch VwGH 28.2.1996, 95/07/0079). Eine Sache ist neu im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002, wenn sie ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung harrt. Die maßgebende Verkehrsauffassung[71] ist die der Personen, die auf dem jeweiligen Markt, auf dem die Sache gehandelt wird, tätig sind.

Auch die Erfassung einer Sache ohne gefährliche Eigenschaften als Abfall iSd § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 ist möglich (vgl. auch VwGH 13.1.1993, 91/12/0192). Bereits die Gefährdung von öffentlichen Interessen ist ausreichend, um eine Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall zu rechtfertigen (vgl. VwGH 16.10.2002, 2002/07/0162; VwGH 20.2.2003, 2002/07/0133; VwGH 24.11.2005, 2005/07/0084).

---

[69] Sd Sd ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP, S 16 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf.

[70] idgF BGBl. I Nr. 193/2013.

[71] VwGH 18.1.1994, 93/05/0018.

§ 2 Abs. 3 AWG trifft weiters keine abschließende Regelung, wann eine Abfalleigenschaft auszuschließen ist (VwGH 20.10.1992, 92/04/0137; VwGH 21.3.1995, 93/04/0241). Wenn die Abfalleigenschaft nicht im ersten Prüfschritt ausgeschlossen werden kann, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob eine Behandlung der Materialien als Abfall durch ein öffentliches Interesse iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 bedingt ist (vgl. VwGH 25.7.2002, 2001/07/0043).

II.11. REACH-Verordnung

Die REACH-VO ist eine EU-Chemikalien-VO, die die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien regelt. Die REACH-VO ist daher keine abfallrechtliche Bestimmung[72] [73]. Abfall ist vom Anwendungsbereich der REACH-Verordnung ausgenommen, sodass sich keine unmittelbaren Verpflichtungen aus REACH ergeben. Ungeachtet dessen wird insbesondere durch die zu erstellenden Expositionsszenarien die Abfallphase von REACH berücksichtigt, die den gesamten Lebenszyklus des Stoffes umfassen müssen.

Die Abfallgesetzgebung ist auf Materialien, bei denen das Abfallende eingetreten ist, nicht (mehr) anzuwenden. Stattdessen gelten die Bestimmungen der REACH-VO. Für „*zurückgewonnene Stoffe*“ gelten jedoch bestimmte Ausnahmen im REACH-Regime[74].

Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn der Stoff bereits von einem Hersteller – der nicht in der Lieferkette verankert sein muss – registriert wurde.

Folgende Leitlinien für Abfall und wiedergewonnene Stoffe können angeführt werden:

a. Beabsichtigt wiedergewonnene Stoffe können nicht als Verunreinigungen gesehen werden;

b. Verunreinigungen, die von Stoffen herrühren, die zB im wiedergewonnenen Polymer von vornherein enthalten waren, müssen nicht registriert werden;

c. Jede andere, unbeabsichtigte Verunreinigung – beispielsweise Pigmente, die ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, gelten als Verunreinigungen, solange sie unter 20% bleiben. Bei einem größeren Anteil wäre die Komponente als Stoff in einem Gemisch zu sehen, auch wenn das Vorhandensein unbeabsichtigt ist.

Grundsätzlich bedeutet das, dass Stoffe im Stoffsicherheitsbericht über ihren gesamten Produkteinsatz bewertet werden müssen, wobei die Abfalleigenschaft beinhaltet sein muss. Wenn erforderlich müssen die im Sicherheitsdatenblatt empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen auch die Entsorgung von Abfällen berücksichtigen. Die Abfallentsorgung (Verwertung, Beseitigung) ist keine Verwendung im Sinne von REACH.

Liegen chemikalienrechtliche Produktionsrückstände vor, die als Nebenprodukt zu qualifizieren sind, unterliegen sie dem REACH-Regime.

---

[72] Sd auch Sd ErlRV AWG Novelle 2010 Blg1005 XXIV. GP, S 12, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf.

[73] siehe Art. 2 Abs. 2 der REACH-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

[74] siehe Art 2 Abs 7 lit d der REACH-VO.

B. BESONDERER TEIL

I. Polyolefinblöcke

Nebenprodukt oder Abfall

1. Polyolefinblöcke (PO-Blöcke)

Die Polyolefinblöcke (PO-Blöcke) entstehen bei Beginn der Produktion von Polypropylen-Granulat als Anfahrprodukt. Eine Polyolefinproduktion[75] ist ohne Herstellung dieser „*Anfahrblöcke*“ und des danach – noch als weitere Stufe vor der Granulatproduktion – entstehenden „*Transition Grade*“ (Übergangsgranulat) nicht möglich. Das Granulat als Hauptprodukt und die PO-Blöcke weisen die idente chemische Zusammensetzung auf. Der einzige Unterschied zum Neugranulat besteht in der Farbe, die leicht gelblich ist.

PO-Blöcke werden, an andere kunststoffverarbeitende Unternehmen veräußert, die daraus Kunststoffprodukte mit etwas geringeren Anforderungen an Material und Homogenität herstellen.

2. Nebenprodukt oder Abfall

Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob es sich bei den PO-Blöcken um ein Nebenprodukt oder um Abfall handelt.

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen davon sind in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich beschrieben. Unter anderem sind auf Abfälle, im Falle des Exports, die Bestimmungen der AbfallverbringungsVO[76] anzuwenden.

3. Zur Abfalleigenschaft[77]

a) Subjektiver Abfallbegriff

Nach dem Abfallbegriff des § 2 Abs 1 AWG 2002[78] ist Abfall ja eine bewegliche Sache,

„*1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder*

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 leg cit) nicht zu beeinträchtigen.“

Eine Entledigungsabsicht liegt bei Polyolefinhersteller hinsichtlich der PO-Blöcke nicht vor, da es sich hierbei um ein jederzeit auf dem Markt – gegen Erlös – absetzba-

---

[75] Einer diesen Produzenten ist die österreichische Firma Borealis AG, die Niederlassungen ua in Deutschland, Belgien, Finnland, Schweden und Italien hat.

[76] Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlaments, idgf.

[77] Sd Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A.II.4.

[78] idF BGBl. I Nr. 193/2013.

res Produkt handelt. Auch ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall nicht erforderlich nicht erforderlich, da die PO-Blöcke dieselben chemischen Eigenschaften aufweisen, wie das Granulat des Hauptprodukts.

b) Eingrenzung des objektiven Abfallbegriffs[79]

Gemäß § 2 Abs 3 AWG 2002 sind die *geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung, jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs 3) erforderlich, solange*

> *1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder*
> *2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.*

PO-Blöcke sind in ihren Produktionsprozessen so einzustufen, dass Produkte derselben Art in unterschiedlichen Qualitäten erzeugt werden. Sie können erwiesenermaßen ohne weitere Vorbehandlung – die bloße Aufmahlung ist keine abfallspezifische Behandlung – oder Vermischung[80], als Rohstoff mit anderen Stoffen einem Produktionsverfahren zugeführt werden und sie weisen in ihrer Konsistenz keine abfalltypische[81] Zusammensetzung auf. Die PO-Blöcke brauchen aufgrund ihrer produktspezifischen Eigenschaft auch nicht gezielt durch eine Vorbehandlung für spätere Produktionsverfahren bearbeitet werden[82]. Es kommt auch nicht durch eine Vermengung der aufgemahlenen PO-Blöcke mit anderen Stoffen zu einer produktähnlichen Qualität, da aufgrund der identen chemischen Produkteigenschaften mit dem Hauptprodukt keine Verdünnung von Schadstoffen erfolgen kann.

PO-Blöcke besitzen auch keine potentielle Verunreinigung mit Schad- und Störstoffen. Sie werden nachweislich einem Produktionsverfahren zugeführt. Ihre weitere Verwendung erfolgt im Rahmen eines geplanten und vorbestimmten Produktionsverfahrens, also in Verfahren, die prinzipiell darauf abzielen, aus herkömmlichen Rohstoffen, nicht aber aus Produktions- oder Konsumationsrückständen, Produkte zu erzeugen[83].

Bei PO-Blöcken liegt sohin weder im subjektiven noch im objektiven Sinn eine Abfalleigenschaft vor.

4. Nebenprodukt

Da PO-Blöcke grundsätzlich nicht unter die *Abfalleigenschaft* fallen, jedoch nicht das primäre Hauptziel des gegenständlichen Produktionsverfahrens sind, ist zu prüfen, ob eine *Nebenprodukteigenschaft* vorliegt.

---

[79] Sd Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A.II.4.2.

[80] Die PO-Blöcke besitzen die idente chemische Eigenschaft wie das Hauptprodukt Granulat.

[81] Abfalltypisch wäre im Vergleich zu herkömmlichen Einsatzstoffen erhöhter Schad- oder Störstoffgehalt oder eine schwankende und eine Verunreinigung nicht ausschließende Zusammensetzung. Dieser Umstand trifft auf die PO-Blöcke nicht zu.

[82] Derartige Behandlungsverfahren wären typischerweise Verwertungsverfahren gemäß Anhang 2 zum AWG 2002. Die bloße Aufmahlung ist kein darunter subsumierbares Verwertungsverfahren.

[83] Sd. Regierungsvorlage (984 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), S 24.

In diesem Zusammenhang wird die Definition des „*Nebenproduktes*“[84] aus dem AWG 2002 in Erinnerung gerufen.

Auch gemäß der Mitteilung der Kommission[85] zum Spannungsfeld „*Abfall*“ und „*Nebenprodukt*“ ist ja ein Stoff, der als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird, dann kein Abfall, sondern ein Nebenprodukt, wenn er ohne weitere Verarbeitung, die über ein industrielles Verfahren hinausgeht, zulässig verwendet werden kann und auch gewiss verwendet wird.

Die Beilagen der Regierungsvorlage zur AWG-Novelle 2010[86] führen dazu folgendes aus, dass die Voraussetzungen für die Qualifikation als Nebenprodukt

- die sichere Verwendung,
- die Verwendung ohne weitere Verarbeitung, die einer abfallspezifischen Abfallbehandlung[87] entspricht,
- die Erzeugung des Nebenprodukts als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses sowie,
- die Verwendung zulässig und unbedenklich

sind.

4.1. Zur sicheren Verwendung am Markt

Die PO-Blöcke werden entgeltlich an Kunststoff verarbeitende Unternehmen weitergegeben. Es (gab und) gibt keine konjunkturellen Phasen, in denen die PO-Blöcke unentgeltlich abgegeben werden oder für die Übernahme und Weiterbearbeitung seitens der Hersteller Zuzahlungen geleistet werden. Die Nachfrage nach den PO-Blöcken ist größer als das am Markt befindliche Angebot.

Die PO-Blöcke werden nach der Veräußerung einer Verwendung zugeführt, und nicht einer Beseitigung[88].

4.2. Verwendung ohne weitere Verarbeitung

Die PO-Blöcke werden an Kunststoff verarbeitende Unternehmen entgeltlich weitergegeben, die eine bloße Aufmahlung (= Zerkleinerung) vornehmen. Nach der Aufmahlung werden die PO-Blöcke als Mahlgut an Kunststoff verarbeitende Unternehmen, die Neuprodukte oder Spritzgussteile herstellen, veräußert. Eine abfallspezifisches Verwertungsverfahren (Anhang 2 Punkt 1 AWG 2002) wird nicht vorgenommen.

Das Erfordernis der Weiterbearbeitung im selben Betrieb ist nicht erforderlich. Die Aufmahlung durch dritte Unternehmen und nicht durch den Hersteller selbst, ist sohin für die Nebenproduktqualifikation nicht mehr schädlich[89].

---

[84] § 3a AWG 2002 wurde durch die AWG-Novelle 2010, BGBl. I 9/2011 aufgenommen.

[85] KOM (2007)59 endgültig.

[86] 1005 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, S 16 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf.

[87] Sd auch 984 der Beilagen XXI. GP – Material, 24 zu Unterpunkt „*Ausschluss der Notwendigkeit einer Vorbehandlung*“.

[88] Sd Anhang 2 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

[89] KOM (2007)59 endg., S 9 sowie Erläuterungen zum AWG 2002, S 16. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf.

4.3. Integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses

PO-Blöcke sind integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses von Polyolefinen. Ihre Mitproduktion ist fix in die Unternehmenskalkulationen eingeplant. Die Hersteller sind bestrebt kontinuierlich durch verfahrenstechnische Maßnahmen die Produktqualität der PO-Blöcke zu verbessern. Sie entsprechen in sämtlichen Eigenschaften auch allgemeinen Produktstandards.

4.4. Zur weiteren Verwendung

Da die PO-Blöcke das idente chemische Profil wie das Hauptprodukt „*Granulat*" aufweisen, ist auch deren weitere Verwendung als Granulat und Mischkomponente bei der weiteren Verarbeitung unbedenklich. Die PO-Blöcke weisen keine erhöhte Anreicherung von Schadstoffen auf. Genauso wie die weitere Verarbeitung des produzierten Granulats zulässig ist, besteht entsprechend der Produktqualität auch die Möglichkeit der weiteren umgehenden industriellen Verwendung und Verarbeitung der PO-Blöcke.

5. Zusammenfassung

Da die PO-Blöcke zwar Produktqualität aufweisen, aber nicht das (ganz) primäre Hauptziel des Produzenten sind, können sie als Nebenprodukte qualifiziert werden, da sie dafür sämtliche Voraussetzungen des leg cit erfüllen[90].

Dieses Nebenprodukt, gewonnen bei der Produktion von Polypropylengranulat, besitzt das gleiche idente chemische Profil wie das Hauptprodukt.

Es gibt einen sicheren Markt sowie eine wirtschaftlich positive Prognose für die PO-Blöcke. Die Nachfrage ist höher als das Angebot.

Für die Weiterverarbeitung ist nur das Verfahren der Zerkleinerung notwendig, dass eine Vorstufe für die Produktion von Spritzgussteilen, Rohrsystemen, Strom- und Übertragungskabel etc ist. Die Zerkleinerung ist kein Verfahren, das für die Behandlung von Abfällen relevant ist, sondern ein normales industrielles Verfahren. Die Weiterverarbeitung der PO-Blöcke ist für die Nebenproduktqualifikation unbedenklich.

<u>Entscheidung der österreichischen Behörden</u>

Die österreichischen Behörden haben folgerichtig PO-Blöcken die Nebenprodukteigenschaft zuerkannt.

---

[90] KOM(2007) 59 endgültig bzw AWG 2002 idgF 10/2009.

II. Tallseife

1. Gewinnung von Tallseife

Tallseife entsteht bei der Herstellung von Zellstoffen, unmittelbar nach dem Lösevorgang von Holzsubstanzen im Kochprozess, aus der Reaktion der Fettsäuren und Harzsäuren mit dem alkalisch wässrigen Medium Weißlauge. Für die Gewinnung von Tallseife wird eine konstante Mischung von Holz verarbeitet (15 % bis 30 % Kiefer sowie Fichte mit begleitender Lärche). Prozessbedingt ist man an einer durchschnittlich konstanten, möglichst frischen Holzqualität interessiert. Die reinen Produktionsprozesse, die hinter der Erzeugung des Nebenproduktes Tallseife stehen, sind konstant.[91]

Tallseife ist seit Jahrzehnten der bewährte Primärrohstoff zur Herstellung von Tallöl. Tallöl und seine Derivate bilden in der Lack- und Klebstoffproduktion einen wichtigen Bestandteil. Als biobasierte Rohstoffe ersetzen Tallseife-Derivate fossile Rohstoffe. In der Papierindustrie wird aus Tallseife Harzleim sowie Kolophonium gewonnen. Weitere Einsatzgebiete sind die chemische Industrie (Emulgator für Kautschuksynthese) und als Rohstoff für Druckfarben.

2. Nebenprodukt oder Abfall

Bei der Behandlung von Tallseife als Abfall wäre diese von den Produzenten nicht mehr ungehindert auf dem Markt zu verkaufen, sondern zu entsorgen bzw an Abfallbearbeiter oder –sammler bzw an Produzenten mit entsprechender Erlaubnis zu veräußern. Dies könnte die Produktion von Tallöl verhindern bzw den Preis von Tallöl beeinflussen.

3. Zur Abfalleigenschaft

a) Subjektiver Abfallbegriff[92]

Tallöl wird in der weiterverarbeitenden Industrie zur Gewinnung verschiedenster Produkte verwendet. Die Tallöl-Anlagen sind vorwiegend Teil von Zellstofffabriken. Die weiterverarbeitende Industrie kauft das in diesen Fabriken erzeugte Tallöl oder kauft Tallseife und lässt es in Zellstoffwerken in Tallöl umwandeln.

Des Öfteren kaufen die Fabriken, die Tallseife produzieren und verkaufen, Derivateaus der Weiterverarbeitung dieses Nebenprodukts zurück.

Es besteht sohin keine Entledigungsabsicht[93] des Herstellers von Tallseife, da diese jederzeit gewinnbringend veräußert werden kann bzw Interesse an den Derivaten aus der Weiterverarbeitung dieses Nebenproduktes besteht.

---

[91] Christian Schmelz/Thomas Wimmer/Christina Toth, Tallseife als Nebenprodukt, Memorandum 12. 8. 2011.

[92] Sd Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A.II.4.1.

[93] Im Sinne von § 2 Abs 1 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

b) Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen[94]

Der Einsatzzweck – Gewinnung von Tallöl – wird in der EU sowie weltweit in bewilligten Anlagen vielfach praktiziert. Die Emissionen der Tallölanlagen werden durch die umwelttechnischen Anlagen der Zellstofffabriken behandelt. Durch die Weiterverarbeitung oder die Verwendung von Tallseife als Brennstoff in genehmigten Anlagen werden keine Schutzgüter iSd § 1 Abs 3 AWG 2002 beeinträchtigt.

c) Der objektive Abfallbegriff[95]

Die Herstellung von Tallöl aus der, im Sulfatzellstoffverfahren erzeugten, Tallseife hat als industrieller Prozess im 20 Jahrhundert sämtliche Alternativverfahren abgelöst. Tallöl ist nur aus Tallseife herzustellen[96]. Die Einsetzung von Tallseife erfolgt im Rahmen eines geplanten bzw vorbestimmten Produktionsverfahrens.[97]

Die Ablagerung oder Behandlung von Tallseife für nachgeschaltete Produktionsverfahren ist nicht erforderlich.[98] Tallseife kann direkt und unmittelbar, ohne jeglicher weiteren Vorbehandlung[99] oder Vermischung, als Rohstoff einem geplanten Produktionsverfahren eingesetzt werden. Vergleichbare Primärrohstoffe wären Fett- und Harzsäuren.

Bei Tallseife liegt eine Abfalleigenschaft im objektiven Sinn nicht vor.

<u>Exkurs: Zur Verwendung von Tallöl als fossiler Brennstoff</u>

Im Anhang 2 Teil 1 AWG 2002[100] wird die „*Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung*“ (R1) als Abfallverwertungsverfahren definiert.

Anhang 2 des AWG 2002 wurde aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie[101] übernommen. Wie auch der EuGH schon erwähnt hat, ist die Unterscheidung zwischen Verfahren der Beseitigung/Verwertung von Abfällen und der Behandlung anderer Erzeugnisse des Öfteren schwierig festzustellen. Jedenfalls darf aus dem Umstand, dass ein Stoff einem in Anhang II (Verwertungsverfahren) der EU-Abfallrahmenrichtlinie aufgeführten Verfahren unterzogen wird, nicht geschlossen werden, dass ein „*Sich-Entledigen*“ vorliegt und dass es sich daher bei diesem Stoff um Abfall handelt[102]. Die Durchführung eines in Anhang II vorgesehenen Verfahrens für sich allein erlaubt es daher nicht, einen Stoff als Abfall einzustufen. Es müssen auch die dem Fall entsprechenden Umstände genau untersucht werden. Tallseife entspricht der Definition

---

[94] §2 Abs 1 Z 2 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

[95] Sd Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A.II.4.2.

[96] Das traditionelle Verfahren der Erzeugung von Tallöl aus Kiefernharz, das durch Anritzen der Rinde lebender Bäume gewonnen wurde, wurde abgelöst.

[97] Sd. Regierungsvorlage (984 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), S 24.

[98] Die Abseifung (sd Punkt B.II.4.2.) ist kein Verwertungsverfahren gemäß Anhang 2 zum AWG 2002.

[99] Im Sinne eines Verwertungsverfahrens gemäß Anhang 2 zum AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

[100] idF BGBl. I Nr. 103/2013.

[101] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

[102] C-418/97 und C-419/97 (Arco Chemie Nederland ua), Randnr. 82; C-9/00 (Granit Palin Oy), Randnr. 27.

des Nebenprodukts iSd § 2 Abs 3a AWG 2002[103] und die Verwendung im Sinne des Anhangs 2 leg cit ist hier nicht mehr von Relevanz.

4. Tallseife als Nebenprodukt

Nebenprodukte sind Stoffe oder Gegenstände, die nicht Haupterzeugnisse eines Herstellungs- oder Gewinnungsprozesses sind.[104] Zweck des Zellstoffverfahrens ist die Gewinnung von Zellulose. Die Herstellung von Tallseife ist daher nicht Hauptziel des Sulfatzellstoffverfahrens.

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation als Nebenprodukt[105] erfüllt sind, und zwar:

- *die sichere Verwendung (ein Element der sicheren Verwendung ist der Markt),*
- *dass diese Verwendung ohne weitere Verarbeitung, die einer abfallspezifischen Abfallbehandlung[106] entspricht, erfolgen kann,*
- *die Erzeugung des Nebenprodukts integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses ist sowie,*
- *dass die Verwendung zulässig und unbedenklich ist.*

4.1. Die sichere Weiterverwendung

Tallseife wird in den eigenen Anlagen des Herstellers bei der Produktion von Tallöl eingesetzt oder entgeltlich an Tallölproduzenten weitergegeben. Das Rohtallöl wird in der Literatur oft als „*das wichtigste Nebenprodukt der Sulfatzellstofferzeugung*“ bezeichnet, obwohl es erst aus dem Nebenprodukt Tallseife erzeugt wird.

Tallöl wird immer häufiger als Substitution für fossile Brennstoffe eingesetzt. Tallseife und Tallöl haben einen hohen Heizwert und können direkt als Energieträger in Verbrennungsprozessen verwertet werden, dies auch bei Verfolgung von EU-Zielen auf Umwandlung zur erneuerbaren Energie.

Die derzeitige europäische Produktion von Tallöl deckt die Nachfrage am Markt nicht. In Österreich existieren drei Sulfatzellstoffwerke, die in Summe eine jährliche Menge von 26.000 bis 30.000 Tonnen Tallseife produzieren. Demgegenüber stehen verbrauchte Mengen im Ausmaß von ungefähr 84.000 Tonnen jährlich. Der Bedarf an Tallseife wird durch Importe gedeckt.

4.2. Direkte Verwendung

Tallseife fällt gemeinsam mit Schwarzlauge bei der Zellstoffherstellung nach dem Sulfatverfahren an. Der Abtrennvorgang erfolgt durch „*Abseifung*“ (der Füllstand in den Stapeltanks wird angehoben, wodurch die an der Oberfläche gebildete Tallseife über ein Überfallwehr abläuft). Es handelt sich dabei um keine abfallspezifische Behandlung gemäß Anhang 2 des AWG 2002.

---

[103] Sd Punkt A.II.4.3.

[104] Vgl. AbfallrahmenRL, Art 5. Sd Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A.II.3.

[105] 1005 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, S 16. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf.

[106] Sd auch 984 der Beilagen XXI. GP – Material, 24 zu Unterpunkt „*Ausschluss der Notwendigkeit einer Vorbehandlung*“.

Die Tallseife wird dann in einem eigenen Seifentank gesammelt und im eigenen Betrieb bei der Produktion von Tallöl eingesetzt oder an Tallölproduzenten entgeltlich veräußert[107]. Eine Behandlung oder Bearbeitung von Tallseife vor Einsetzung im neuen Produktionsverfahren ist nicht erforderlich.

Ist die „*Ansäuerung*“ eine Abfallspezifische Behandlung?

Im Rahmen der Verarbeitung von Tallseife zu Tallöl kommt es zum Verfahren der „*Ansäuerung*“ bzw „*Säureaufschluss*“.

Wie aber auch die EK in ihren Leitlinien richtig ausführt[108], ist üblicherweise auch die Verarbeitung eines Rohstoffes vor dem Einsatz im Produktionsprozess einigermaßen notwendig. Nur die Behandlung des Materials oder Stoffs in einem Verfahren, das nicht typisch für die Behandlung von Abfällen ist (Trennung des Produktes von gesundheits- oder umweltgefährlichen Komponenten, Zugabe von Chemikalien um gefährliche Stoffen zu neutralisieren etc) spricht für die Qualifikation als Nebenprodukt.

Bei der „*Ansäuerung*“ wird jedoch kein Verfahren angewendet, das für die Behandlung von Abfällen spezifisch ist, da dieses Verfahren bereits ein Hauptverfahrensschritt bei der Herstellung von Tallöl darstellt.

Ob ein „*normales industrielles Verfahren*“ auch für die Behandlung von Abfällen relevant ist, oder sogar in die Anhang 1 des AWG erwähnt ist, ist für die Frage der Einstufung eines Materials als Nebenprodukt von **keiner Relevanz**.

4.3. Integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses

Tallseife ist seit jeher integraler Bestandteil bei der Herstellung von Sulfatzellstoffen,. Für die Weiterverwendung und Bearbeitung zu Tallöl wird Tallseife in einem Rezipient gesammelt. Die Sammlung eines Rohstoffes in einem geeigneten Behälter, zum Zweck der sicheren Verwahrung oder Beförderung, ist als integraler Bestandteil zahlreicher Herstellungsverfahren zu sehen und auch die erste Phase der Erzeugung von Tallöl.

Aufgrund steigender Nachfrage sind die Produzenten bestrebt, die Menge und Produktqualität von Tallseife kontinuierlich zu verbessern.

4.4. Zulässige Verwendung

Die weitere Verwendung von Tallseife in genehmigten Anlagen ist bei Einhaltung aller Rechtsvorschriften für die Einsatzzwecke unbedenklich und es werden keine Schutzgüter[109] beeinträchtigt.

Die Produktion von Tallöl aus Tallseife ist seit Jahrzenten Stand der Technik in zahlreichen Zellstofffabriken. Das Einsetzen von Tallseife ist für den beabsichtigten sinnvollen Zweck (Erzeugung von Tallöl) unbedenklich.

---

[107] Die Veräußerung zwecks Bearbeitung durch Dritte Unternehmen ist für die Nebenprodukteigenschaft nicht schädlich.Sd KOM (2007)59 endg., S 9 sowie Erläuterungen zum AWG 2002, S 16, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf.

[108] Guidance of the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste (Draft).

[109] Vgl § 1 Abs 3 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

5. Exkurs: Der Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) 2011

Kapitel 8 des BAWP 2011 enthält Hinweise für die Abfallverbringung und auch Ausführungen zu den technischen Rahmenbedingungen. Im Kapitel 8.2.8.2. Annex III (Grüne Liste) werden die Einträge des Annex III der Abfallverbringungsverordnung (AbfallverbringungsVO[110] [111]) einzeln bezeichnet, näher beschrieben und gegenüber anderen Abfällen der Grünen Liste und Gelben Liste sowie gegenüber nicht gelisteten Abfällen abgegrenzt.

In der „*Grünen Liste*" werden Papier- und Pappeabfälle[112] aufgelistet, wobei „*Tallseife aus der Zellstofferzeugung (Gemisch aus Harzsäuren, Fettsäuren und Sterolen) - nicht gelisteter Abfall*" in der Liste zur „*Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation)*" angeführt ist. Diese Trennung hätte grds Folgen hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung, wie folgt:

Wäre Tallseife als Abfall einzustufen, dann wäre im Fall einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung nicht das günstigere Verfahren der „G*rünen Liste*", sondern das allgemeine Notifizierungsverfahren der AbfallverbringungsVO anzuwenden.

Jedoch findet die AbfallverbringungsVO auf Materialien, die den Abfallbegriff nicht erfüllen von vornherein keine Anwendung. Sohin ist sie auch auf Tallseife nicht anzuwenden, da – wie schon in den vorigen Kapiteln ausgeführt wurde –Tallseife ein Nebenprodukt ist.

Sollten die Behörden am Versandort und am Bestimmungsort bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Tallseife über ihre Eigenschaft – als Abfall oder Nebenprodukt – nicht übereinstimmen, ist das Material gemäß Art 28 der AbfallverbringungsVO als Abfall zu qualifizieren. Daher kann ein Material, das in Österreich als Nebenprodukt qualifiziert wird, Subjekt eines Notifizierungsverfahrens sein, wenn die Behörde am Bestimmungsort anderer Meinung ist[113]. Die Eigenschaft des Materials als Nebenprodukt bleibt jedoch im jeweiligen Mitgliedstaat unberührt.

6. Fazit

Die Voraussetzungen für die Qualifikation von Tallseife als Nebenprodukt sind erfüllt.

Hauptzweck eines Sulfatzellstoffverfahrens ist die Gewinnung von Zellulose. Tallseife kann deshalb nur als Produktionsrückstand iSd § 2 Abs 3a Satz 1 AWG 2002 qualifiziert werden.

Die Weiterverwendung von Tallseife bei der Produktion von Tallöl erfolgt nach dem Verfahren der „*Abseifung*". Keine weiteren Verfahrensschritte sind hier nötig. Da die „*Abseifung*" keine abfallspezifische Behandlung ist, kann das Nebenprodukt Tallseife ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden.

---

[110] Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen idgF.

[111] Die Abfallverbringungsverordnung regelt im Wesentlichen die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a der AbfallverbringungsVO. Ausgenommen von der Anwendbarkeit sind Materialien, die den Abfallbegriff nicht erfüllen.

[112] Grüne Liste 83020, S 376f.

[113] Lorenz, Abgrenzung Abfall - (Neben)Produkt/Relevanz bei der grenzüberschreitenden Verbringung in Piska/Wolfslehner/Lindner (Hg) Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 20l0 (2010) 186.

Tallöl wird sowohl als Rohstoff für nicht vergilbende Lacke, zur Herstellung waschaktiver Substanzen, als Sammler bei der Flotation von Mineralien, zur Herstellung von chemischen Zwischenprodukten sowohl in der Papier- als auch in der chemischen Industrie eingesetzt; außerdem wird es auch als Brennstoffersatz verwendet.

Die Nachfrage nach Tallseife auf dem europäischen Markt ist so groß, dass sie durch Importe von Produkten aus Lebendharzung aus China und Indonesien gedeckt werden muss. Die Nachfrage ist sohin langfristig gesichert. Bei vielen Zellstofffabriken sind Tallölanlagen seit vielen Jahren Stand der Technik. Die Weiterverarbeitung ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen in bewilligten Anlagen unbedenklich.

Die BAWP 2011 ist nur auf die grenzüberschreitende Abfallverbringung anzuwenden. Die Frage, ob Tallseife als Nebenprodukt oder Abfall in Österreich anzusehen ist, bleibt von der Erwähnung dieses Produktes in die BAWP 2011 unberührt.

III. Anodenschlamm

1. Gewinnung von Anodenschlamm

Bei der Herstellung von Kupfer aus sekundären Rohstoffen („*Schrott*“) werden Kupferschrotte in den Ofenaggregaten Schachtofen und Konverter zu Rohkupfer umgearbeitet und im Flammofen pyrometallurgisch raffiniert. Das aus dem Flammofen resultierende Kupfer in Form von Anoden hat eine Reinheit von ca. 99 %. Anschließend werden die Anoden in einer hydrometallurgischen Raffination weiter bearbeitet. Dabei werden diese in einer Elektrolyse durch das elektrochemische Auflösen im schwefelsauren Elektrolyten weiter raffiniert. Die elektrolytische Raffination ist der letzte Verfahrensschritt zu hochreinem Kupfer. Dieser Prozessschritt erfolgt sowohl bei der Herstellung von Kupfer aus sekundären Rohstoffen („*Schrotte*“) als auch bei der primären Herstellung wo das Ausgangsprodukt ein „Erz“ ist. Bei diesem Prozess fällt auch der Anodenschlamm an, welcher im Keller der Elektrolyse abgelassen und sodann in sogenannte „*Dekantierbehälter*“ gepumpt wird.

Anodenschlamm entsteht bei der elektrolytischen Raffination von Anodenkupfer. Bei der Raffinatioselektrolyse gehen unedlere Begleitelemente in Lösung, ohne sich jedoch kathodisch abzuscheiden, edlere Begleiter fallen als Anodenschlamm aus.

Nach der *Dekantierung* wird der Anodenschlamm in einer Filterpresse gefiltert und getrocknet (Trockensubstanz 80%, das ist der sogenannte Filterkuchen) und in Kisten bzw Big Bags abgefüllt[114] bzw direkt die Aufarbeitung im eigenen Werk zugeführt.

Anodenschlamm stellt einen Wertträger dar, da er Träger unterschiedlicher Edelmetalle ist und bildet sohin eine wichtige Vorstufe für die Gewinnung von Edelmetallen. Anodenschlamm ist ein wichtiges Nebenprodukt.

Exkurs:

Weltweit werden zahlreiche Verfahren zur Raffination der Rohprodukte bei der Metallherstellung angewendet.

Anodenschlamm entsteht sowohl bei Bearbeitung der in der Natur (Bergbau) befindlichen Rohstoffe (Erze) als auch der Sekundärmaterialien (ua Schrott).

2. Nebenprodukt oder Abfall

In der Praxis ist die Nachfrage nach Anodenschlamm[115] größer als das Produktionsaufkommen. Unbeschadet davon würde eine Qualifizierung als Abfall die Produktion von wertvollen Edelmetallen erschweren.

Im Falle der Einordnung als Abfall würden die abfallspezifischen Regelungen zur Anwendung gelangen (Veräußerung oder Weiterbearbeitung durch Abfallsammler- oder -behandler), was bedeutet, dass die grenzüberschreitende Verbringung aufgrund der Anwendung der AbfallverbringungsVO erheblich erschwert ist.

---

[114] Befund und Gutachten von DI W. Felbermayer vom 5. 5. 2008, S 3f.

[115] Vgl die Voraussetzungen zu §2 Abs 3a AWG.

3. Zur Abfalleigenschaft

a) Subjektiver Abfallbegriff[116]

Die elektrolytische Raffination ist der letzte Verfahrensschritt zur Herstellung von Metallen bzw. die Vorstufe für die Gewinnung von Edelmetallen. Zwecks Erzielung von höheren Reinheitsgraden wird das Verfahren der elektrolytischen Raffination von den Produzenten angewendet.

Anodenschlamm wird im anfallenden Betrieb zu einem wertvollen Produkt verarbeitet, bei der Produktion von Edelmetallen eingesetzt oder an Edelmetallproduzenten – des Öfteren grenzüberschreitend – gewinnbringend veräußerst.

Bei der Gewinnung von Anodenschlamm fehlt es an der subjektiven Entledigungsabsicht[117].

b) Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen[118]

Die Verarbeitung von Anodenschlamm ist ein weltweit angewendetes Verfahren ua zur Gewinnung von Gold und Silber. Dabei handelt es sich um keine Abfallbehandlungsverfahren.

Durch die Weiterverarbeitung von Anodenschlamm in genehmigten Anlagen werden keine Schutzgüter iSd § 1 Abs 3 AWG 2002 beeinträchtigt.

c) Der objektive Abfallbegriff[119]

Exkurs: Verarbeitung von Altmetallen

Bei der Metallherstellung gelangen hauptsächlich Altmetalle (ua Schrott) zum Einsatz, wobei Folgendes zu beachten ist:

Altmetalle (ua Kupferschrotte) sind Stoffe, deren sich der Besitzer entledigen wollte bzw. musste. Dadurch, dass der erste Einsatz und Verwendungszweck geendet hat, sind diese Stoffe als *Abfälle* zu betrachten. „*Altstoffe*" sind Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (§ 2 Abs 4 Z 1 AWG 2002).

Sie werden zwar in einem Produktionsprozess zu einem Produkt (ua Kupfer) verarbeitet, wobei Anodenschlamm anfällt. Beim wiedergewonnenem Kupfer handelt es sich nicht mehr um Abfall, da ein von Rohmaterialen nicht mehr unterscheidbares Produkt entstanden ist und es bei dessen Einsatz zu einer unmittelbaren Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten kommt[120].

---

[116] Sd Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A.II.4.1.

[117] Im Sinne von § 2 Abs 1 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

[118] §2 Abs 1 Z 2 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

[119] Sd Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A.II.4.2.

[120] Sohin erlischt die Abfalleigenschaft durch die zulässige Verwertung (oder beim Eintritt des Abfallendes).

Gold wird entweder aus Erzen (primär) oder aus sekundären Rohstoffen (z.B. Anodenschlamm) gewonnen. Neben dem Golderz ist hier der nächst bedeutendste Einsatzstoff der Anodenschlamm. Seine Einsetzung erfolgt im Rahmen eines geplanten bzw vorbestimmten Produktionsverfahrens.[121]

Anodenschlamm kann direkt und unmittelbar, ohne jeglicher weiteren Vorbehandlung[122] oder Vermischung, als Rohstoff einem geplanten Produktionsverfahren eingesetzt werden.

Eine Abfalleigenschaft im objektiven Sinn liegt nicht vor.

4. Anodenschlamm als Nebenprodukt[123]

Nebenprodukte sind Stoffe oder Gegenstände, die nicht Haupterzeugnisse eines Herstellungs- oder Gewinnungsprozesses sind.[124]

Der Hauptzweck der elektrolytischen Raffination ist die Reinigung von Metallen. Geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation als Nebenprodukt[125] erfüllt sind.

Liegen bei Anodenschlamm die Voraussetzungen für die Qualifikation als Nebenprodukt vor?

4.1. Die sichere Weiterverwendung

Ein Element der sicheren Verwendung ist der Markt.

<u>Anodenschlamm anhand der Produktion von Kupfer</u>:

In der Raffination von Kupfer wirkt Anodenschlamm als Trägermedium für Edelmetalle, deren Gewinnung mit hohen Erlösen verbunden ist. Der Anfall von hochwertigem Anodenschlamm ist fixer Bestandteil der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des Herstellers.

Anodenschlamm wird in den Kupferhütten des Produzenten weiter verarbeitet[126] oder an Edelmetallproduzenten entgeltlich verkauft.

Die aus Anodenschlamm erzeugten Produkte (ua Gold, Silber) werden entweder als Endprodukte verkauft sowie/oder in der Industrieproduktion (IT, Unterhaltungselektronik, Bauteilen, Thermoelementen) eingesetzt.

Die Nachfrage nach Anodenschlamm ist deutlich höher als das verfügbare Angebot[127].

---

[121] Sd. Regierungsvorlage (984 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), S 24.

[122] Im Sinne eines Verwertungsverfahrens gemäß Anhang 2 zum AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

[123] Sd §2 Abs 3a AWG 2002 BGBl I/2013/193 ivM AbfallrahmenRL 2008/98 EG Art. 5 (1)

[124] Vgl. AbfallrahmenRL, Art 5. Sd. Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A.II.3.

[125] 1005 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, S 16. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf.

[126] Gemäß Erkenntnis des VwGH vom 23. 1. 2014, GZ 2011/07/179 ist die Weiterverwendung auch dann gegeben, wenn der Erzeuger des Stoffes oder Gegenstands dieses tatsächlich unter für ihn wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen nutzen will, sofern diese Wiederverwendung ohne vorherige Bearbeitung gewiss ist.

4.2. Direkte Verwendung

Der Anodenschlamm entsteht bei der elektrolytischen Raffination der Kupfer-Anode, die die letzte Phase im Verfahren zur Gewinnung von Kupfer ist. Es handelt sich dabei um ein elektrochemisches Trennungsverfahren – es fallen Anodenschlamm als Trägermedium für Edelmetalle (bis zu 80%) sowie hochreinen Kupfer und der Elektrolyt an –, das als Stand der Technik weltweit angewandt wird.

Eine weitere Bedingung für die Nebenprodukteigenschaft ist, dass der Stoff oder Gegenstand direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden kann[128].

Nur die Behandlung des Materials oder Stoffes in einem Verfahren, das nicht spezifisch für die Behandlung von Abfällen[129] ist (Trennung des Produktes von gesundheits- oder umweltgefährlichen Komponenten, Zugabe von Chemikalien um gefährliche Stoffe zu neutralisieren etc), spricht für die Qualifikation als Nebenprodukt.

Im Falle des Anodenschlammes handelt es sich wie bereits weiter oben ausgeführt um ein Produkt, das analog einer Dispersion im Prinzip aus einem Trägermedium und den enthaltenen Edelmetallen sowie Elektrolyten besteht. Bei den zur Gewinnung der Edelmetalle angewandten nachfolgenden Verfahren – welche nicht in Abfallbehandlungsanlagen, sondern in Anlagen der chemischen bzw. metallurgischen Industrie stattfinden – handelt es sich um chemische Separationsverfahren, wie sie vielfach als Stand der Technik weltweit angewendet werden. Der Anodenschlamm geht in diese Verfahren direkt als Inputmaterial ein, ohne dass vorher eine spezifische – insbesondere abfallspezifische – Behandlung erforderlich ist. Vor Einsetzung im Produktionsverfahren ist eine Behandlung oder Bearbeitung von Anodenschlamm nicht erforderlich.

Der Anodenschlamm fällt in der Elektrolyse kontinuierlich an und wird periodisch (zB alle 14 Tage) aus den Elektrolysebädern in Dekantierbehälter gepumpt. Der Anodenschlamm wird in Filterpressen vom Elektrolyten getrennt. Der Elektrolyt wird wieder der Elektrolyse zur Verfügung gestellt. Die *Dekantierung* von Elektrolyten ist eigentlich keine „*Reinigung*“ im Sinne eines Abfallbehandlungsverfahrens, da weder die Elektrolyten – diese werden wiederum verwendet –, noch der Schlamm unerwünschte Abfälle/Verunreinigungen sind.

Anodenschlamm wird dann im Betrieb des Produzenten verarbeitet oder an Edelmetallproduzenten gewinnbringend veräußert[130].

---

[127] Die jährliche weltweite Förderung von Gold beträgt rund 2.700 Tonnen, wobei der aktuelle Weltjahresbedarf bei rund 3.800 Tonnen liegt. Die Reichweite der Silberressourcen beträgt ca. 29 Jahre http://www.goldunze.de/Weltweiter-Goldbestand-Z2.html.

[128] Guidelines on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/Ec on waste, S 18.

[129] Sd Anhang 2 AWG 2002.

[130] Die Veräußerung zwecks Bearbeitung durch Dritte Unternehmen ist für die Nebenprodukteigenschaft nicht schädlich. Sd KOM (2007)59 endg., S 9 sowie Erläuterungen zum AWG 2002, S 16, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01005/fname_200564.pdf.

4.3. Integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses

Der Anfall von Anodenschlamm ist seit jeher integraler Bestandteil bei der Herstellung von Kupfer, nämlich bei die Reinigung des Anodenkupfers (Cu 99,1%) zum hochreinen Kupfer (Cu 99,99+%). Zwecks Erzielung von höheren Reinheitsgraden wird das Verfahren der elektrolytischen Raffination angewendet. Sohin ist der Anfall von Anodenschlamm einkalkuliert bzw. wird das Verfahren ständig verbessert. Die metallurgische Zusammensetzung des Anodenschlamms wird gezielt gesteuert; ua bewirken Beifügungen von Silber und Gold.

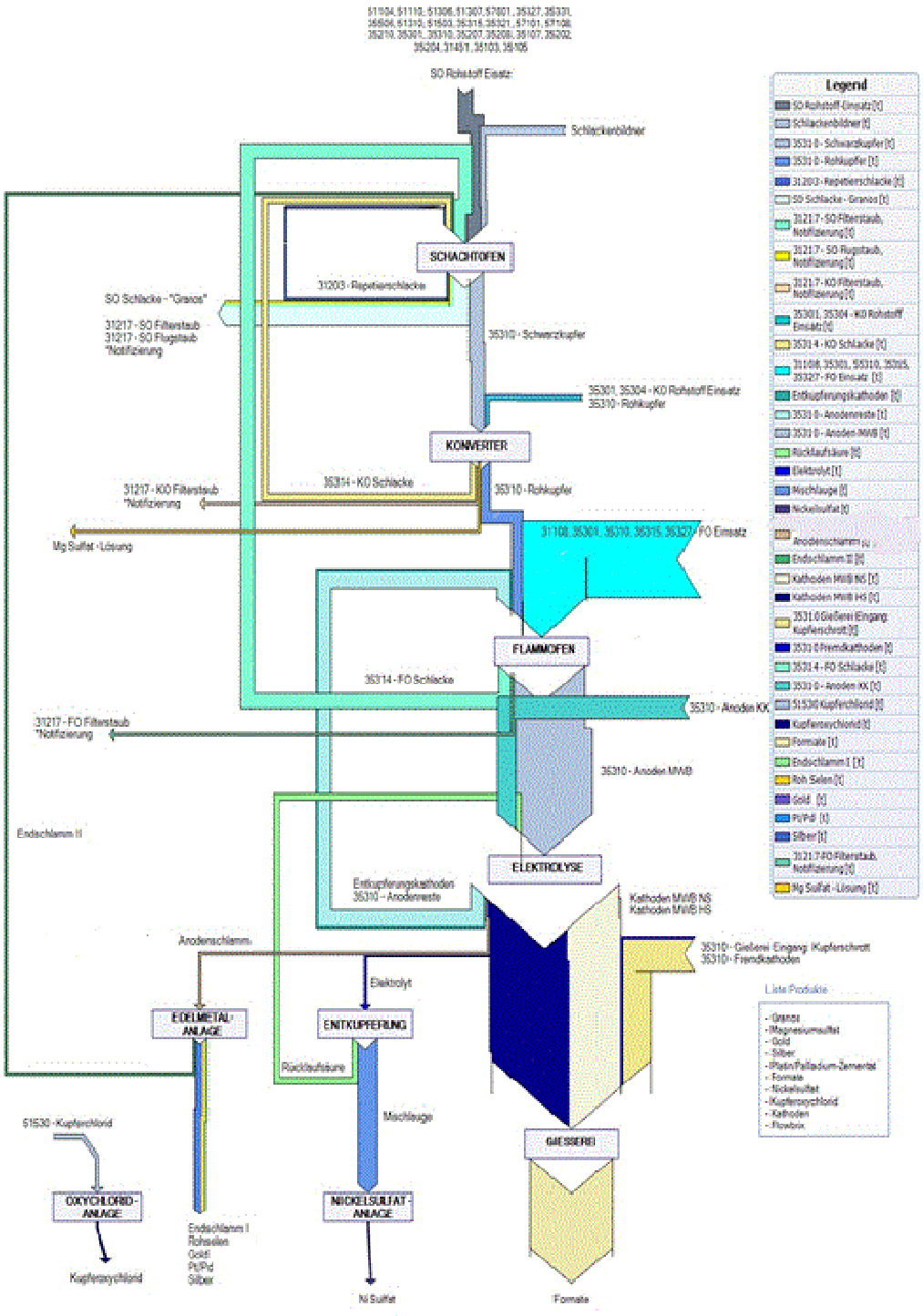

(*Verfahrensfließbild der Cu-Produktion*)

Stoffe, die in einzelnen Produktionsschritten als integraler Bestandteil entstehen und in weiteren Produktionsschritten im Rahmen eines Gesamtprozesses weiterverarbeitet werden, sind keine Abfälle. Im gegenständlichen Fall des Anodenschlamms fällt dieser zwar nicht als Hauptziel des hydrometallurgischen Raffinationsprozesses an – dieser ist die Gewinnung von Kupfer aus Anodenkupfer – jedoch wird durch gezielte Wahl des Inputmaterials sowie durch Beigaben die Qualität des anfallenden Anodenschlammes gezielt gesteuert, um in den nachfolgenden Prozessschritten möglichst hohe Frachten an Edelmetallen und damit verbunden ein Maximum an Erlösen auf dem Markt erzielen zu können. Die Wahl des Inputmaterials erfolgt in der Sekundärkupferhütte mit dem Fokus auf Konzentration möglichst hoher Edelmetallfrachten im entstehenden Anodenschlamm, um damit dessen Marktwert zu maximieren.

Die Dekantierung von Elektrolyten ist eigentlich keine „*Reinigung*“ im Sinne eines Abfallbehandlungsverfahrens, da weder die Elektrolyten, noch der Schlamm unerwünschte Abfälle/Verunreinigungen sind. Das Verfahren zur Dekantierung ist ein Procedere, das mit Absicht durchgeführt wurde. Die Elektrolyten werden wieder in der Gewinnung von Kupfer benutzt, der Schlamm wird dann in Gold und/oder Silber (Edelmetalle mit bekanntlich hohem Wert) verarbeitet. Der Hauptzweck ist hier nicht die Gewinnung eines der 2 Produkte, sondern die Trennung dieser Produkte für die Weiterverwendung. Die Mengen an Gold und Silber, die aus dem Anodenschlamm zu gewinnen sind, sind wirtschaftlich sehr attraktiv und von beachtlicher Höhe.

Anodenschlamm wird im selben Betrieb weiterverarbeitet oder in Behälter oder „*Big Bags*“ abgefüllt, um ihn zu veräußern. Die Abfüllung in geeigneten Behältern zwecks Verwahrung oder Beförderung ist keine abfallspezifische Behandlung.

Gemäß § 2 Abs 3a Z 3 AWG 2002 muss der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt werden. Mithin muss die Vorbereitung für die Weiterverwendung diese Voraussetzung erfüllen. Der Anfall von Anodenschlamm ist seit jeher integraler Bestandteil der Herstellung von Kupfer, nämlich bei der Reinigung des Anodenkupfers zu Kathodenkupfer. Für die Weiterverwendung wird der Anodenschlamm in einem Rezipient gesammelt und dann an Edelmetallproduzenten veräußert, wenn er nicht im eigenen Unternehmen weiterverarbeitet wird. Das ist die Vorstufe zur Gewinnung von Gold, Silber und Platingruppenmetallen.

Bei der Gewinnung und Weiterverarbeitung von Anodenschlamm fehlt es an der subjektiven Entledigungsabsicht.

4.4. Zulässige Verwendung

Durch die Weiterverarbeitung von Anodenschlamm in genehmigten Anlagen sind bei Einhaltung aller Rechtsvorschriften diese Einsatzwecke unbedenklich und es werden keine Schutzgüter[131] iSd § 1 AWG 2002 beeinträchtigt.

Anodenschlamm entsteht bei der elektrolytischen Raffination und ist ein Teil des Verfahrens zur Erzeugung von Kupfer. Es sind keine weiteren Schritte oder Behandlungen zur Gewinnung dieses Stoffes notwendig. Die bereits bestehenden – möglichen – Auswirkungen auf die Umwelt oder Gesundheit der Menschen werden sohin nicht erhöht.

Die Erzeugung von Edelmetallen aus Anodenschlamm ist ein unbedenkliches, weltweit anerkanntes Verfahren.

---

[131] Vgl § 1 Abs 3 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013.

5. Fazit

Der Begriff Raffination ist ein technisches Verfahren ua zur Reinigung, Veredlung oder Trennung von Rohstoffen. Der Hauptzweck der elektrolytischen Raffination der Anode ist die Gewinnung eines Metalls. Anodenschlamm ist jedenfalls ein Produktionsrückstand iSd § 2 Abs 3a Satz 1 AWG 2002.

Die Vorstufe zur Weiterverwendung von Anodenschlamm ist die „*Dekantierung*“ - Trennung des Anodenschlamms von Elektrolyten. Die „*Dekantierung*“ ist keine abfallspezifische Behandlung, sondern ein Verfahren zur Trennung von zwei wertvollen Gegenständen, die wiederum bei Produktionsverfahren eingesetzt werden. Keine weitere Behandlung für die Weiterverwendung von Anodenschlamm ist erforderlich. Die Sammlung von Anodenschlamm in die dafür geeigneten Behälter stellt keine abfallspezifische Behandlung dar. Der Nichtabschluss des Bearbeitungsprozesses rechtfertigt keine Einordnung in die Abfalleigenschaft.

Die Verarbeitung von Anodenschlamm ist weltweit eines der Hauptverfahren zur Gewinnung von Edelmetallen. Die Nachfrage nach Edelmetallen ist deutlich höher als das Angebot, wobei der Preis von Anodenschlamm konstant steigt. Durch die Verknappung dieser Metalle ist eine weitere Erhöhung des Interesses zu erwarten. Sohin ist die Nachfrage langfristig gesichert.

Die Weiterverarbeitung ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen in bewilligten Anlagen unbedenklich. Die Voraussetzungen für die Qualifikation von Anodenschlamm als *Nebenprodukt* sind erfüllt, jedoch wird er in Österreich als Abfall eingestuft, wodurch bei Exporten die EU-AbfallverbringungsVO zur Anwendung gelangt.

Auch unter Bezugnahme von vorliegenden Sicherheitsdatenblättern wäre die Revision dieses Standpunkts wünschenswert.